

Zeltplatzordnung

1. Der Jugendzeltplatz Rothenkirchen mit Grillhütten ist eine öffentliche Einrichtung. Die Benutzung kann durch Vereine, Verbände und sonstige Organisationen sowie durch Jedermann nach vorheriger Anmeldung beim Markt Pressig erfolgen. Die Besucher sind verpflichtet, alle Anlagen und Einrichtungen schonend zu behandeln und auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
2. Für den Jugendzeltplatz stehen die Sanitärcontainer und/oder die Duschen und WC-Anlagen des Naturerlebnisbades Rothenkirchen zur Verfügung.
3. Der Jugendzeltplatz ist von April bis September für die Benutzung der Grillhütten und des Zeltplatzes geöffnet. Er steht allen Besuchern gemäß Ziffer 1 gegen Entrichtung einer Gebühr nach Ziffer 11 zur Verfügung. Ausgenommen von der Benutzung sind Personen, die nach Landfahrerart umherziehen.
4. Die Benutzer haben sich vor Belegung des Zeltplatzes bei **Familie Ringlstetter, Badstr. 34** (erste Querstraße rechts nach der Kapelle) anzumelden. Vor der Benutzung des Zeltplatzes ist vom Nutzungsberechtigten eine Kautionshöhe von 50,00 € zu hinterlegen. Die Rückerstattung der Kautionshöhe erfolgt nach mängelfreier Abnahme. Ebenso wird eine Stornogebühr in Höhe von 50% der Gebühr der gemeldeten Teilnehmerzahl fällig, wenn die Zeltplatzreservierung in den letzten 2 Wochen vor dem Buchungstermin storniert wird.
5. Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Übernachten auf dem Zeltplatz nur in Begleitung ihrer Eltern oder einer anderen aufsichts- oder erziehungsberechtigten Person erlaubt.
6. Das Befahren des Zeltplatzes sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Zeltplatzgelände ist nur auf den dafür vorgesehenen befestigten Wegen und Plätzen erlaubt. Das Abholzen und Beschädigen von Bäumen und Sträuchern ist strengstens verboten. Grabarbeiten auf dem Gelände wie das Ausheben von Entwässerungsrinnen o.ä. sind ebenfalls nicht erlaubt.
7. Die Platzanlage und deren Einrichtungen sind ständig sauber zu halten und bei Beendigung des Aufenthalts in einwandfreiem Zustand dem Beauftragten des Marktes Pressig zu übergeben.
8. Das Anzünden von Feuer ist nur in den eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen erlaubt. Das Feuer ist so klein zu halten, dass kein Funkenflug eintritt. Feuer darf **nie** ohne Aufsicht sein. Beim Verlassen und vor der Nachtruhe ist das Feuer **vollkommen** zu löschen. Ab Waldbrandgefährdungsstufe 4 („hohe Gefahr“) darf kein offenes Feuer mehr angezündet werden. Der Markt Pressig gibt die Waldbrandgefährdungsstufen 4 und 5 auf dem Jugendzeltplatz bekannt.
9. Störender Lärm ist zu vermeiden. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten, insbesondere von Lautsprechern, ist bis 22.00 Uhr erlaubt. Beim Begehen und Befahren des nahe gelegenen Wohngebiets ist auf die Belange der Bewohner Rücksicht zu nehmen. Zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr darf kein die Nachtruhe beeinträchtigender Lärm erzeugt werden.
10. Beim Grillen ist besondere Vorsicht geboten. Das Grillen ist Minderjährigen nur gestattet, wenn dies in Begleitung einer Aufsichtsperson über 18 Jahre durchgeführt wird. Solange das Feuer brennt bzw. noch Glut vorhanden ist, muss die Feuerstelle von mindestens einer geeigneten erwachsenen Person beaufsichtigt werden.

11. Für die Benutzung des Jugendzeltplatzes werden folgende Gebühren erhoben (inklusive 7% MwSt.):

Kinder/Jugendliche von 6 bis 17 Jahre	3,00 € pro Person und Tag
Erwachsene	4,00 € pro Person und Tag
Grillhütte	10,00 € pro Tag

Nutzung der Grillhütte ohne Zeltplatznutzung:

1 – 20 Personen	30,00 €/Tag
21 – 30 Personen	45,00 €/Tag
31 – 40 Personen	60,00 €/Tag
ab 41 Personen	75,00 €/Tag

Strom und Wasser werden nach Verbrauch abgerechnet. In diesen Gebühren ist für die Dauer des Zeltplatzaufenthalts die Benutzung des angrenzenden Naturerlebnisbades mit seinen Einrichtungen während der Öffnungszeiten des Naturbades enthalten.

12. Der Markt Pressig überlässt die Anlage mit Einrichtungen antragsgemäß zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Antragsteller bzw. dessen Verantwortlicher ist **verpflichtet**, Anlage und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich beim Platzwart Roland Ringlstetter (Tel.Nr. 09265/5284) oder beim Markt Pressig (09265/9900) anzuzeigen.

Wenn **keine** Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.


13. Der Antragsteller stellt den Markt Pressig von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Be-, diensteten, Mitarbeiter oder Beauftragten, Teilnehmer und Besucher der Zeltplatzanlage und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen. Der Antragsteller verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt Pressig für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt Pressig und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Antragsteller hat bei Erteilung der Nutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

14. Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt der Markt Pressig keinerlei Haftung.

15. Bei Nichtbeachtung der Zeltplatzordnung, insbesondere bei unbefugtem Betreten der Naturbadanlage außerhalb der Öffnungszeiten, erfolgt der sofortige Platzverweis.

16. Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Pressig, 01.04.2022



Heidelein
1. Bürgermeister